

sich anschließenden und weiter entwickelnden sozialistischen Gesellschaft muß für die Erfordernisse des Staatsrechts modifiziert werden. Im Lehrbuch Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik wird innerhalb der beiden genannten Perioden nach folgenden größeren Etappen gegliedert: „antifaschistisch-demokratische Umwälzung von 1945 bis 1949, Schaffung der Grundlagen des Sozialismus von 1949 bis Anfang der 60er Jahre, beginnende Errichtung des entwickelten Sozialismus in den 60er Jahren, Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in den 70er Jahren“<sup>1</sup>.

Für die Entwicklung des Staatsrechts stellen die Staatsgründung und das Inkraftsetzen der Verfassung am 7. Oktober 1949 sowie die Verfassung vom 6. April 1968 markante Einschnitte dar. Das gilt in ähnlicher Weise auch für die Ergänzung und Änderung der Verfassung durch das Gesetz vom 7. Oktober 1974. Damit wurden die staatsrechtlichen Konsequenzen aus den seit 1968 erreichten Fortschritten hauptsächlich in der Entwicklung der Produktionsverhältnisse, der internationalen Stellung der DDR, aus dem Kurs des VIII. Parteitages der SED zur Lösung der Hauptaufgabe und der entsprechenden Wirkungsweise des demokratischen Zentralismus gezogen.

Während es für die Zeit von 1945 bis 1949 keine Notwendigkeit einer weiteren Untergliederung gibt, ist jedoch eine zeitliche Strukturierung der Spanne zwischen den beiden Verfassungen angebracht. Eine erste Untergliederung wird durch das Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der DDR vom 23. Juli 1952 bedingt. Dieses Gesetz brachte eine weitgehende Veränderung des Staatsaufbaus, des Systems und der Arbeitsweise der staatlichen Organe. Es steht im Zusammenhang mit den Beschlüssen der 2. Parteikonferenz der SED über den planmäßigen Aufbau der Grundlagen des Sozialismus. Ein weiterer Einschnitt, der zwei Unteretappen voneinander abhebt und zugleich miteinander verbindet, ist mit den Jahren 1960/1961 gegeben, denn der Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse brachte für das Wirken aller Glieder der sozialistischen Staatsmacht wichtige neue Bedingun-

gen hervor. Die Veränderung in den Produktionsverhältnissen vollzog sich in einer Zeit, in der sich überhaupt die politischen Verhältnisse in der DDR qualitativ entwickelten. Die Bündnisbeziehungen wurden nicht nur schlechthin enger, sondern erhielten auch mit der sozialistischen Umgestaltung in der Landwirtschaft ein stabiles sozialökonomisches Fundament. All dies fand seinen Ausdruck vor allem in einer weiterentwickelten Arbeitsweise der staatlichen Organe sowie in strukturellen Veränderungen, für die die Bildung des Staatsrates den wichtigsten Beleg darstellt.

Gründe sprechen auch dafür, den Jahren 1957/1958 eine Bedeutung für die Periodisierung zuzumessen. In diesen Jahren wurden hauptsächlich mit dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen vom 17. Januar 1957 und dem Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates vom 11. Februar 1958 wichtige neue rechtliche Grundlagen für die Tätigkeit aller Staatsorgane geschaffen. Dabei handelt es sich jedoch in erster Linie um juristische Konsequenzen aus bereits länger verlaufenden Prozessen der Gesellschafts-, Staats- und Wirtschaftsentwicklung.

Die obigen Darlegungen präzisieren die in der 1. Auflage des Lehrbuchs Staatsrecht der DDR gemachte Aussage, daß für die Entwicklung der sozialistischen Staatsmacht und damit zugleich des Staatsrechts der DDR zwei Etappen kennzeichnend seien: Die erste umfasse die Zeit von der Staatsgründung bis zum Abschluß der Übergangsperiode, und die zweite sei durch die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft geprägt.<sup>1,2</sup>

Wie immer auch eine Periodisierung vorgenommen wird, sie versteht sich stets als das Ergebnis der historischen Analyse *eines einheitlichen revolutionären Prozesses*. Dessen Abschnitte greifen ineinander, und es gibt keine Zäsuren zwischen ihnen. Bei aller Entwicklung der sozialen Struktur der Gesellschaft unterlag der soziale Charakter der Staatsmacht, als Staat der Arbeiter und Bauern keinem Wandel.

1 Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1981, S. 15; vgl. dort auch zu weiteren Gesichtspunkten der Periodisierung der DDR-Geschichte S. 15 f.

2 Vgl. Staatsrecht der DDR, Lehrbuch, Berlin 1977, S. 77.